

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft  
und in der 297. Sitzung des Senats am  
19. Mai 2010 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher  
verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk  
Prorektor Studium, Lehre  
und Qualitätssicherung

**Satzung der Hochschule Heilbronn  
– Technik, Wirtschaft, Informatik –  
  
für das Auswahlverfahren  
  
in dem Bachelorstudiengang  
Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr  
(VB-PV)**

vom 18.05.2010

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 5, 31 Abs. 2 S. 2, 58, 60 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. Ba-Wü 2008, S. 435), der §§ 6, 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. Ba-Wü 2005, S. 630, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. Ba-Wü 2007, S. 505), sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Ba-Wü 2003, S. 63) hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik, Wirtschaft, Informatik – am 19. Mai 2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Verfahren**

(1) In dem Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr werden 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren wird auf die beiden im Zulassungsantrag erstgenannten Studiengänge beschränkt.

**§ 2**

**Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/innen des Studienganges. Die Mitglieder werden vom für den Studiengang zuständigen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 4 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für die Lehre zuständige Mitglied des

Rektorats oder ein von ihm benannter Stellvertreter aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 4 zu bildenden Rangliste nach den im Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Über die Vergabe der nach § 1 zu besetzenden Studienplätze entscheidet die Rangfolge nach einer Wertzahl, welche sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

Komponente	Gewichtungsfaktor
Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)	40
Note des Faches Deutsch aus der HZB	10
Note des Faches Mathematik aus der HZB	10
Bestbenotete fortgeführte Fremdsprache aus der HZB	10
Punktwert gemäß § 3 Abs. 3	30

Die Wertzahl wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.

(3) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden die folgenden Punktwerte vergeben:

- a) Kaufmann/-frau im Personenverkehrsgewerbe der verschiedenen Ausbildungsrichtungen 1 Punkt
- b) Alle sonstigen kaufmännischen Berufsausbildungen 2 Punkte
- c) Alle sonstigen Berufsausbildungen 3 Punkte

Alle Bewerber/-innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung erhalten 4 Punkte.

### **§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Bei der Studienplatzvergabe nach § 1 werden die Bewerber/-innen mit der niedrigsten Wertzahl nach § 3 Abs. 2 vorrangig berücksichtigt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2010/2011.

Heilbronn, 19. Mai 2010

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder  
- Rektor -

### **Bekanntmachung**

Auslage zur Einsichtnahme an dem Campus Heilbronn, dem Campus Künzelsau  
sowie dem Campus Schwäbisch Hall

-Studentensekretariat-

Für die Richtigkeit

OAR Roland Schweizer  
Leiter des Studentensekretariats